



## **Handreichung des Gemeindetages Baden-Württemberg und des Städtetages Baden-Württemberg zum Strategiepapier "FREIWILLIG.stark!" des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg**

Der Gemeindetag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg haben gemeinsam auf Grundlage von Gesprächen mit dem Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg diese Handreichung zur praktischen Umsetzung des vom Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg veröffentlichten Strategiepapiers "FREIWILLIG.stark!" erarbeitet. Diese Handreichung stellt keinen Ersatz für das ursprüngliche Strategiepapier dar, vielmehr dient sie der Auslegung der einzelnen Positionen mit kommunalem Bezug, damit eine praxis- und sachgerechte Handhabung gewährleistet werden kann und gleichzeitig deutlich wird, dass die konkrete Umsetzung der örtlichen Entscheidungskompetenz vorbehalten bleibt.

### **Verantwortung der Stadt- und Landkreise (K 1.1 bis K 1.6 und K 2.1 bis 2.7)**

Gemäß § 4 Abs. 4 FwG sollen die Landkreise die Gemeinden unterstützen bei:

1. Planung und Zusammenarbeit der Feuerwehren im Einsatz und bei der Festlegung von Einsatzgebieten und Alarm- und Ausrückeordnungen,
2. Planung und Beschaffung der für den überörtlichen Einsatz der Feuerwehren notwendigen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen,
3. Planung und Durchführung gemeinsamer Übungen und Aus- und Fortbildungen der Angehörigen der Gemeindefeuerwehren (...).

Aufgrund dieser gesetzlich festgelegten Soll-Aufgaben sehen sich die Landkreise gegenüber den Städten und Gemeinden grundsätzlich in der Mitverantwortung für Unterstützungsleistungen bei

- der Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- der Erstellung von kreisbezogenen und kreisübergreifenden Feuerwehrbedarfsplanungen
- der Beschaffung von über den örtlichen Bedarf hinausgehenden Fahrzeugen und Geräten
- der Erstellung und Abstimmung von Alarm- und Ausrückeordnungen
- der Datenerhebung und -auswertung über die Leitstellen, auch für die Überprüfung der Feuerwehrbedarfsplanungen der Gemeinden
- abgestimmten Planungen von gemeinsamen, überörtlichen Übungen.

Mögliche Maßnahmen zur weitergehenden Förderung des Ehrenamts durch die Stadt- und Landkreise, wobei diese allein der örtlichen Entscheidungskompetenz unterliegen:

- Aufnahme ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger in Fördermaßnahmen des Stadt-/Landkreises bspw. mit kostenfreier bzw. kostenermäßiger Nutzung von Kreiseinrichtungen, soweit ein fachlicher Bezug besteht
- verstärkte öffentliche Würdigung ehrenamtlicher Leistungen insbesondere durch erhöhte Beantragungen von Orden und Ehrenzeichen von Bund, Land und Kreis
- Anerkennung ehrenamtlicher Bildungsgutscheine bspw. VHS, soweit ein fachlicher Bezug besteht
- Planung, Organisation und Kostenübernahme/-beteiligung von Feuerwehrveranstaltungen wie Kreisfeuerwehrtage oder Wettbewerbe
- Einbindung der Führungskräfte in gesellschaftliche Kreisaktivitäten
- Förderung der Interessensvertretung von Feuerwehrangehörigen auch durch finanzielle Unterstützung der Kreisfeuerwehrverbände
- Übernahme des Verdienstausfalls für Lehrgänge besonderer Art der Kreisjugendfeuerwehr

## **Verantwortung der Städte und Gemeinden**

### **Allgemeine Vorschläge/Aufgaben (G 1.1 bis 1.8)**

Zu den allgemeinen Aufgaben der Gemeinden und Städte gehört neben der Verabschiedung eines Feuerwehrbedarfsplanes auch dessen regelmäßige Fortschreibung und die regelmäßige Berichterstattung im Gemeinderat. Die bereits bestehenden kommunalen Satzungen sollten einer regelmäßigen und zeitgemäßen Fortschreibung zugeführt werden, insbesondere mit Blick auf angemessene Entschädigungssätze unter Berücksichtigung der allgemeinen Lohn- und Kostenentwicklung. Um die Attraktivität des Ehrenamtes und die Förderung der Personalgewinnung zu steigern ist es von Vorteil, die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr durch aktive Werbung und Unterstützung innerhalb der Gemeinde(verwaltung) zu fördern. Die endgültige Ausgestaltung der Unterstützungsmaßnahmen seitens der Kommunen richten sich nach dem örtlich Möglichen bzw. den örtlich zur Verfügung stehenden Ressourcen.

### **Motivierende Vorgehensweise (G 2.1 bis 2.13)**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr leisten mit Ihrem Ehrenamt einen besonderen Dienst für die Gemeinschaft. Aufgrund dessen ist es angebracht, dieses besondere Ehrenamt einer gesonderten Würdigung und Wertschätzung durch die Kommunen als auch durch die Öffentlichkeit zuzuführen. Diese Maßnahmen sind im Rahmen des örtlich Möglichen umzusetzen. Eine verstärkte öffentliche Würdigung kann durch vielerlei Dinge manifestiert werden. Neben der erhöhten Beantragung der Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen des Bundes/Landes und/oder der Verleihung von Ehrenzeichen und Auszeichnung der Gemeinden kann eine solche Unterstützung auch in der Planung und Organisation zu Feiern von Feuerwehrjubiläum angenommen werden. Um die Öffentlichkeit im Besonderen zu sensibilisieren kann es hilfreich sein, die Freiwillige Feuerwehr in das politische und gesellschaftliche Leben einzubinden, z.B. durch gesellschaftliche Aktivitäten wie Delegationsreisen. Stehen Jubiläen zu besonderen Dienstjahren an, so können diese durch spezielle Maßnahmen der Anerkennung geschehen (Feuerwehrhotel am Titisee).

Die Kommunen bekennen sich dazu, dass ein langjähriges Tätigsein in der Feuerwehr eine besondere Wertschätzung erfahren soll. Die Gewährung materieller oder immaterieller Zuwendungen an die Feuerwehrbediensteten bzw. ihre Angehörigen Familien bedarf jedoch einer einzelfallbezogenen Betrachtungsweise im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung vor Ort.

Die besonderen Verdienste, die sich ein Feuerwehrbediensteter erworben hat, können aufgrund der verschiedenen Belastungsintensitäten im Einzelfall stark voneinander abweichen. Aus Sicht der Kommune muss über die öffentliche Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit nach Kosten entschieden werden. Neben der Anzahl der Dienstjahre gehören auch besondere Verdienste bei der Aufgabenerledigung dazu.

Pauschale Festlegungen von Zuwendungen haben ihre Grenze auch in rechtlichen Vorgaben. Ein Beispiel dafür ist die Ziffer G 2.4. Der Landesfeuerwehrverband schlägt eine bevorzugte Einstellung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in den Dienst der Gemeinde als Arbeitgeber vor. Die Auswahl von Beschäftigten im öffentlichen Dienst erfolgt nach den Kriterien des Artikel 33 Grundgesetz, also nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Pauschale Bevorzugungen würden diesem Grundsatz widersprechen und wären rechtlich angreifbar. Im Rahmen der Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin können jedoch besonderes soziales Engagement wie die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten als einer von mehreren Belangen dennoch berücksichtigt werden. Die Förderung und Wertschätzung des Ehrenamtes, wozu auch der Dienst in der Feuerwehr gehört, ist ein ausdrückliches Ziel der Kommunen, um das gesellschaftliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger als Beitrag zum Miteinander in der Gemeinde zu würdigen. Das freiwillige Engagement stellt damit eine tragende Säule in der Kommune dar. Die große Bereitschaft, sich ehrenamtlich in den verschiedensten Lebensbereichen zu engagieren, ist deswegen als ein Belang von vielen bei der Eignungsprüfung heranzuziehen. Voraussetzung dafür ist, dass die im Ehrenamt erworbenen Erfahrungen und Fähigkeiten für die vorgesehene Tätigkeit dienlich sind.

Die unter G 2.1. - 2.13 im Positionspapier des Landesfeuerwehrverbandes aufgezählten Zuwendungen können als sogenannter „Instrumentenkasten“ Berücksichtigung finden. Die in G 2.7 vorgeschlagene Gewährung einer Feuerwehrrente ist jedoch auch im Hinblick auf die Tätigkeiten anderer ehrenamtlicher Mitbürger aus Sicht der Kommunen nicht gerechtfertigt.

### **Leistungsfähige und zeitgemäße Ausstattung (räumlich/technisch - A 1.1 bis 1.7)**

Die im Positionspapier gemachten Vorschläge (Ifd. Nr. A 1.1. – A 1.7) sind nicht zu kritisieren, bedürfen jedoch auch einer ortsbezogenen Betrachtungsweise, die im Endeffekt in den Feuerwehrbedarfsplan einfließen muss. Auch die Abhängigkeit von Fördermitteln des Landes ist zu berücksichtigen. Eine Selbstverständlichkeit muss die Unterhaltung und Reinigung der Ausstattungsgegenstände in kommunaler Verantwortung sein.

### **Ergänzende Maßnahmen (A 2.1 bis 2.3)**

Die im Positionspapier separat auf Seite 18 bzw. auf Seite 29 in der Broschüre unter A 2.1 – A 2.3 aufgezählten Arbeitsmittel stellen aus Sicht der Kommunen eine Selbstverständlichkeit im Sinne eines notwendigen Arbeitsmaterials dar. Zeitgemäße Arbeits- und Hygienemaßnahmen gehören jedoch rein systematisch betrachtet in die vorhergehende Rubrik (A 1.1 – A 1.3).

### **Allgemeine Vorschläge/Aufgaben mit Blick auf das Personal (P 1.1 bis 1.7)**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind im Rahmen ihres Ehrenamtes besonderen physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt. Damit eine Bewältigung dieser Belastungen sichergestellt werden kann, können ebenfalls spezielle Unterstützungsmaßnahmen ergriffen werden. So kann beispielsweise die gemeindliche Sporthalle für den organisierten Feuerwehrsport unter fachlicher Anleitung zur Verfügung gestellt werden. Daneben sind Unterstützungsleistungen bei der Gesundheitsprävention und der Aus- und Fortbildung denkbar.

### **Allgemeine Vorschläge/Aufgaben mit Blick auf Freizeit und Familie (P 2.1 bis 2.4 und F 2.1 bis 2.5)**

Die erheblichen Belastungen des Feuerwehrdienstes treffen nicht nur unmittelbar die Feuerwehrangehörigen, sondern sie haben auch nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf die Familien der einzelnen Feuerwehrangehörigen. Diese besondere Situation ist von gemeindlicher Seite aus bei den jeweiligen Unterstützungsleistungen mit zu berücksichtigen.